

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Zustellungsurkunde
CARPENTER GmbH
Geschäftsführung
Industriestraße 2
99334 Amt Wachsenburg / OT Thörey

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Gudrun Wünsch

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3321840
Telefax 0361 57-3321848

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Antrag der Firma CARPENTER GmbH, Industriestraße 2 in 99334 Amt Wachsenburg / OT Thörey vom 17.01.2018, eingereicht am 24.01.2018 und zuletzt ergänzt am 06.06.2018

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.16-8711/03/18

Weimar, 21.12.2018

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 03/18

I. Gegenstand der Entscheidung

- 1. Die Firma CARPENTER GmbH erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang – Anlage zur Herstellung von Kunststoffen / hier: Herstellung von Polyurethan-Weichschaum Anlage nach Nr. 4.1.8 (G;E) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)**

am Standort in 99334 Amt Wachsenburg, Industriestraße 2, Gemarkung Thörey, Flur 2, Flurstück-Nr. 499/2, 499/3, 499/4, 499/9, 526/1, 526/2, 526/6, 527/1, 527/2, 527/7 und Gemarkung Rehestädt, Flur 4, Flurstück-Nr. 376, 376/1, 377, 380/2.

Thüringer
Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE8082050000300444117
BIC:
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter:
www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in ANLAGE 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro, sowie Auslagen in Höhe von [REDACTED] Euro erhoben. Die Gesamtkosten betragen [REDACTED] Euro.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang dient der Herstellung von Polyurethan-Weichschaum nach Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

2. Umfang der Änderung

Gegenstand des beantragten Gesamtvorhabens zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Polyurethan-Weichschaum sind folgende Einzelmaßnahmen:

- 2.1 Erhöhung der Produktionsleistung von [REDACTED] Tonnen PU-Weichschaum pro Monat auf max. [REDACTED] t/Mon. (in offener Schäumung) durch zusätzliche Herstellung eines neuen Schaumes größerer Dichte (Pkt. 2.2) ohne technische Änderung/Erweiterung an der Schäumenanlage selbst
- 2.2 Erweiterung des Produktionssortiments um einen [REDACTED] Schaum
- 2.3 Erhöhung der Schäumzeit auf künftig bis zu maximal 135 Stunden/Monat (je nach Schaumsorte)
- 2.4 Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen [REDACTED] Lagertanks für MDI im vorhandenen Tanklager (BE 110) zur Lagerung einer weiteren MDI-Sorte und damit Erhöhung der Lagerkapazität für MDI von [REDACTED] t auf [REDACTED] t
- 2.5 Lagerung und Verwendung weiterer Zusatzstoffe unter Beibehaltung der genehmigten max. Lagermengen in der BE 120 für die jeweiligen Stoffgruppen und damit Anpassung des Stoffrahmens für den mit Bescheid Nr. 25/14 definierten Vielstoffbetrieb i.S. § 6(2) BImSchG für festgelegte Stoffe und Stoffgruppen
- 2.6 Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen [REDACTED] Mischbehälters zum Mischen von [REDACTED] mit [REDACTED] in der Schäumerei
- 2.7 Anpassung der Tankwagenabfüllstation, Installierung notwendiger Rohrleitungen für MDI (zusätzliche Rohrleitungen vom Tanklager zur Schäumenanlage und von der Tankwagenabfüllstation zum Tanklager für den Einsatz der zusätzlichen MDI-Sorte)
- 2.8 genehmigungsrechtliche Prüfung und ggf. Richtigstellung der Gefährdungsstufen nach § 39 AwSV für die Lagerbehälter im Tanklager.

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlagenteile

3.1 KENNDATEN VOR DER ÄNDERUNG

Hauptanlage: Horizontal-Schäumenanlage mit einer Produktionskapazität von [REDACTED] Tonnen PU-Weichschaum pro Monat

Nebenanlagen:

Anlage Nr. 9.3.1 Anh. 2: Stoff Nr. 28 - TDI (*Lagermenge größer 100 t / hier: [REDACTED]*) und Anlage Nr. 9.3.2 Anh. 2: Stoff Nr. 27 - MDI (*Lagermenge kleiner 200 t / hier: [REDACTED]*).

Nebeneinrichtung Reife- und Langblocklager: Lagerkapazität [REDACTED] Weichschaumblöcke

3.2 ÄNDERUNG VON KENNDATEN

- Erhöhung der Produktionskapazität von [REDACTED] t/Mon. auf [REDACTED] t/Mon. PU-Weichschaum
- Verdopplung der Lagerkapazität für MDI von [REDACTED] t auf [REDACTED] t → auch damit bleibt die Lagerkapazität weiterhin kleiner als [REDACTED] t MDI und diese Nebenanlage ist auch nach der Änderung eine Anlage der Nr. 9.3.2,
- Erhöhung der Schäumdauer (ohne Änderung der Gesamtarbeitszeit am Standort):
von maximal 6 Std./AT bzw. max. 115 Std. pro Monat (je nach Schaumart)
auf maximal 7 Std./AT bzw. max. 135 Std. pro Monat (je nach Schaumart),

3.3 BELANGE DES TREIBHAUSGAS-EMISSIONSHANDELSGESETZES (TEHG)

Mit der geplanten Kapazitätserhöhung auf [REDACTED] Tonnen pro Monat (t/Mon.) unterliegt die PU-Schäumenanlage dann erstmalig hinsichtl. des Treibhausgases CO₂ den Forderungen des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz-TEHG v. 21.07.11/ letzte Änderung mit Gesetz vom 18.07.17, → „Teil 2/Tätigkeiten“ Anlagen zur Herstellung von Nr. 27b)...*Polymere...mit einer Produktionsleistung von mehr als 100 Tonnen je Tag*“)

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) ist daher Bestandteil dieses Änderungsantrages.

3.4 STÖRFALLRECHT

Die Anlage ist als Teil eines Betriebsbereiches gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG zu beurteilen.

Der Betriebsbereich unterliegt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der 12. BImSchV.

Der Betriebsbereich ist sowohl vor, als auch nach der Änderung ein Betriebsbereich der „Oberen Klasse“.

Im Zusammenhang mit der Maßnahme 03/18 erfolgt keine Erhöhung der Lagermengen der störfallrelevanten Stoffe und somit keine Änderung des bestehenden Stoffpotenzials nach Anhang I der 12. BImSchV.

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend.

Weichen Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.

- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde und dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen und die Genehmigungsbehörde bezieht in diesen Vororttermin auch die zur Umsetzung der störfallrechtlichen Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden mit ein.
- 1.5 Beim Erfordernis einer Abnahmeprüfung der geänderten Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der für Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.
- 1.7 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.8 Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.9 Die in ANLAGE 1 dieses Bescheides unter Pkt. 13 aufgelisteten Unterlagen (Prüfzeugnisse), welche durch den Antragsteller bisher ausschließlich der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ilm-Kreis übergeben wurden, sind bis spätestens 4 Wochen nach Zugang dieses Bescheides in dreifacher Ausfertigung der Genehmigungsbehörde zu übergeben als Bestandteil der Antragsunterlagen.

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Staubförmige Emissionen (u.a. verursacht durch LKW-Verkehr im Zusammenhang mit Anlieferung von Baumaterial bzw. von Anlagenteilen, Ausrüstungsgegenständen etc.) bei den Errichtungsmaßnahmen, sind weitestgehend zu vermeiden bzw. durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.
- 2.2 Die Forderungen zur Luftreinhaltung für die Anlage zur Herstellung von PU-Weichschaum aus den vorangegangenen Bescheiden
 - Neugenehmigung 38/94 vom 15.08.1994 i.V.m. N.A. der Überwachungsbehörde (UIB Ilm-Kreis) vom 01.04.2009 zur Anpassung der Beauftragungen zur Luftreinhaltung an

die geänderte Gesetzeslage (Anpassung an Forderungen der TA Luft 2002);

- Änderungsgenehmigung 25/14 vom 16.12.15,
- Änderungsgenehmigung 14/16 vom 23.11.16 (i.V.m. 14/16/N1 vom 24.02.17) sowie
- Änderungsgenehmigung 10/16 vom 16.05.17

sind auch für die wesentlich geänderte Anlage einzuhalten, sofern nachfolgend hierzu mit diesem Bescheid keine geänderten Festlegungen getroffen werden.

2.3 Anpassung der Forderungen zum Vielstoffbetrieb i.S. § 6(2) BImSchG aus Bescheid 25/14 vom 16.12.15

Auf Grund der Lagerung und Verwendung weiterer Zusatzstoffe - unter Beibehaltung der mit Bescheid Nr. 25/14 definierten genehmigten max. Lagermengen in der Betriebseinheit BE 120 für die jeweiligen Stoffgruppen ist eine Anpassung des Stoffrahmens für den Vielstoffbetrieb i.S. § 6(2) BImSchG erforderlich.

2.3.1 Damit erhält die bisherige Nebenbestimmung 2.1.8.1 aus 25/14 folgenden neuen Wortlaut:

„In der Anlage dürfen nur Stoffe bzw. Stoffgruppen gehandhabt werden, die mit den Antragsunterlagen zum Bescheid 03/18 genehmigt werden.

Die Genehmigung zum Vielstoffbetrieb i.S. § 6(2) BImSchG erstreckt sich antragsgemäß entsprechend Kapitel 4.1 (Seite 41 bis 44) in Verbindung mit den Formblättern zu den gehandhabten Stoffen (Fbl. 2.2, 2.3 und 2.4) der Unterlagen zum Bescheid 03/18 auf folgende Stoffe / Stoffgruppen:

Isocyanate: TDI, MDI;
Polyol,
(Zinn-)Katalysator,
Amine,
Silikone,
Farbpigmente,
Flammschutzmittel,
Zusatzmittel,
[REDACTED].

Hierbeizu sind die Erweiterungen des stofflichen Rahmens gemäß Auflistung Kapitel 4.1 (Seite 43) zu berücksichtigen.

Für die v.g. Stoffe/Stoffgruppen sind die im Abschnitt 4.3 der Antragsunterlagen mit den Formblättern 2.2 bis 2.4 i.V.m. der aktualisierten Tabelle „Übersicht zum stofflichen Rahmen für die Einsatzstoffe i.S. von § 6(2) BImSchG“ und den Sicherheitsdatenblättern zum Bescheid 03/18 definierten Bedingungen einzuhalten.“

2.3.2 In der Nebenbestimmung 2.1.8.2 wird der Verweis „zum Bescheid 25/14“ ersetzt durch: zum Bescheid 03/18“.

Im Übrigen behalten die Nebenbestimmungen Nr. 2.1.8.2 bis einschließlich Nr. 2.1.8.4 des Bescheides 24/15 unveränderte Gültigkeit.

2.4 Zur Verhinderung der Freisetzung von MDI hat das Befüllen des neuen [REDACTED] MDI-Tanks im Tanklager (AT 113) mit einer Gaspendelleitung zum Straßentankzug zur Rückführung des verdrängten Gasvolumens zu erfolgen.

2.5 Das bei der Befüllung des zusätzlichen neuen [REDACTED] Mischbehälters in der BE 200 zur Herstellung des [REDACTED] Gemisches verdrängte Luftvolumen ist vollständig zu erfassen und gemäß Betriebsbeschreibung im Kapitel 5.1 der Unterlagen zum Bescheid vor der geplanten Ableitung in den Arbeitsraum zu reinigen.

3. Anforderungen des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

- 3.1 Der Betreiber der Anlage ist nach § 5 Abs. 1 TEHG verpflichtet, seine CO₂-Emissionen zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten. Die Methodik der Überwachung ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 (Monitoring-Verordnung), des Abschnitts 2 der Emissionshandelsverordnung 2020 und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 3 TEHG genügen und gemäß § 19 Abs. 1 i.V.m. Anhang 2 Teil 1 Nr. 1 Buchstabe b TEHG der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt), Bismarckplatz 1 in 14193 Berlin, vor Inbetriebnahme der erweiterten Anlage zur Genehmigung vorgelegt werden.
- 3.2 Ein Emissionsbericht muss für die Anlage erstmalig zum 31. März 2019 bzw. des auf die Aufnahme des Probetriebs der erweiterten Anlage folgenden Jahres eingereicht werden. Zu beachten ist, dass bereits die Emissionen im Probetrieb berichts- und abgabepflichtig sind.
- 3.3 Der Betreiber kann die Zuteilung von kostenlosen Emissionsberechtigungen für die Handelsperiode 2013 bis 2020 bei der DEHSt beantragen. Zu beachten ist insbesondere, dass ein solcher Antrag nach § 16 Abs. 1 der Zuteilungsverordnung 2020 (ZuV 2020) für Neuanlagen **innerhalb eines Jahres** nach Aufnahme des Regelbetriebs und bei wesentlichen Kapazitätserweiterungen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des geänderten Betriebs gestellt werden muss. Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung der von der DEHSt zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulare erfolgen. Der Zugang zu diesen Formularen, weitere Informationen zur Antragstellung, zur elektronischen Kommunikation mit der DEHSt und zur Kontoeinrichtung ist hierzu den Internetseiten der DEHSt unter www.dehst.de zu entnehmen. Für den Antrag gelten die Vorschriften des § 9 TEHG und der ZuV 2020.
- 3.4 Zusätzlich zu den Berichtspflichten gemäß Nebenbestimmung Nr. 1.3 dieses Bescheides ist das Datum zur Aufnahme des Probetriebs und der Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch den Betreiber der Deutschen Emissionshandelsstelle rechtzeitig vorher mitzuteilen. Zukünftig sind der DEHSt außerdem Änderungen der Anlage – auch deren vollständige oder teilweise Stilllegung - die Auswirkungen auf deren Emissionen haben können, sowie die Änderung, die Rücknahme oder der Widerruf von Genehmigungen mitzuteilen.

4. Lärmschutz

Die im Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbepark Ichttershausen – Thörey“ (Stand 4. Änderung) für das Anlagengelände festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel dürfen nicht überschritten. Folgende daraus resultierende Schallpegel-Immissionsanteile dürfen nicht überschritten werden

tags (6.00 bis 22.00 Uhr) 38,5 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 23,5 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Dorfstraße 25 a“ in Rehestädt nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98), sowie

tags (6.00 bis 22.00 Uhr) 37,4 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 22,4 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffe-

nen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Hauptstraße 63“ in Thörey nach den Vorschriften der TA Lärm.

5. **Baurecht**

Die bauordnungsrechtliche Zulassung für die Errichtung des neuen [REDACTED] Lagertanks für MDI ergibt sich aus der für diesen Behälter als Bestandteil der Antragsunterlagen eingereichten Zulassung mit der Nummer DIBt: Z-38.11-241. Damit wurde der erforderliche Nachweis erbracht, dass der Behälter statisch geprüft ist.

6. **Brandschutz**

Vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage sind folgende beim Anlagenbetreiber vorhandene Anlagen / Einrichtungen / Maßnahmen des Brandschutzes an die neuen Gegebenheiten im Zusammenhang mit der Anlagenänderung erforderlichenfalls anzupassen:

- Löschwasserversorgung
- Zufahrten und Flächen der Feuerwehr, Zugänglichkeit, Rettungs-/ Angriffswege
- anlagentechnische Brandschutzeinrichtungen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes
- Anlagen / Einrichtungen zur Brandmeldung
- Anlagen / Einrichtungen zur Rauch- und Wärmeabführung
- Anlagen / Einrichtungen zur Brandbekämpfung
- Anforderungen an den organisatorischen Brandschutz.

Vorhandene Pläne wie Gefahrenabwehrpläne und Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage fortzuschreiben. Die dazu im Merkblatt des Landratsamtes IIm-Kreis / Amt für Brand- und Katastrophenschutz, SG Katastrophenschutz, veröffentlichten Vorgaben sind zu beachten und umzusetzen (→v.g. *Merkblatt zu erhalten vom Landratsamt des IIm-Kreises, Amt für Brand- und Katastrophenschutz*).

7. **Arbeitsschutz**

- 7.1 Vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz, § 3 Betriebssicherheitsverordnung und § 6 Gefahrstoffverordnung zu aktualisieren und deren Dokumentation fortzuschreiben. Dabei sind neben den Gefährdungen während des Normalbetriebes auch Tätigkeiten im Rahmen von Instandhaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Erforderliche Prüfungen von Arbeitsmitteln vor der Inbetriebnahme und während des Betriebes sind nach Art, Umfang und Fristen festzulegen und zu dokumentieren.
- 7.2 Druckgeräte, einschließlich Rohrleitungen, dürfen erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn sie durch eine zugelassene Überwachungsstelle bzw. durch eine befähigte Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden sind und der Nachweis über die erfolgte Prüfung gegenüber dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen erbracht wurde.
- 7.3 Es dürfen ausschließlich Maschinen bzw. Maschinenanlagen (gemäß Definition „Ge-

samtheit von Maschinen“) aufgestellt und den Beschäftigten für die Arbeit bereit gestellt werden, für die gemäß der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV) die Konformitätserklärung vorliegt und die mit der CE-Kennzeichnung versehen sind.

- 7.4 Für den Absturzschutz bei erforderlichen Wartungs-, Reinigungs- und Prüftätigkeiten in den zu errichtenden Behältern (Befahren der Behälter über das Mannloch) sowie für die Möglichkeit der Notrettung aus diesen sind geeignete Anschlagpunkte bzw. die Aufstellmöglichkeit für ein Dreibein vorzusehen, sofern andere technische Maßnahmen gegen Absturz in den Behälter nicht möglich sind.
- 7.5 Der Absturzschutz für erforderliche Wartungs-, Reinigungs- und Prüftätigkeiten auf den zu errichtenden Behältern (Mischbehälter, MDI-Tank im Tanklager) ist durch ein Geländer nach Nr. 7.1 der DIN EN ISO 14122-3 zu gewährleisten. Insbesondere darf der freie Raum zwischen Fußleiste und Knieleiste sowie zwischen Knieleiste und Handlauf 500 mm nicht überschreiten.
- 7.6 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die inhalative Exposition der Beschäftigten nach Maßgabe der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 402 zu ermitteln. Die Ermittlung hat durch eine Messstelle zu erfolgen, die den Anforderungen der Anlage 1 zur TRGS 402 entspricht.
Die Ermittlungsergebnisse sind dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen, unverzüglich nach Bekanntwerden, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu übermitteln.

8. Wasserwirtschaft

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

8.1 Angaben zum Vorhaben:

Anlagen-Nr. der Wasserbehörde LWS/301/94	Anlagenart Lageranlage	Gefährdungsstufe ■ A
Anlagenbezeichnung AT 111 Lager, Polyol		Anzahl Behälter/Gesamtvolumen ■ Anlagen a ■ m ³
Bauart der Anlage, Anlagenart, Behältermaterial		Baujahr Behälter
Einwand. stehende zylindrische Behälter, Stahl, Z-38.11-241 in Auffangraum		1994
wassergefährdender Stoff, WGK		
Polyol, WGK 1		

Anlagen-Nr. der Wasserbehörde LWS/301/94	Anlagenart Lageranlage	Gefährdungsstufe ■ C
Anlagenbezeichnung AT 112 Lager Toluylendiisocyanat, TDI		Anzahl Behälter/Gesamtvolumen ■ Anlagen a ■ m ³
Bauart der Anlage, Anlagenart, Behältermaterial		Baujahr Behälter
Einwand. stehende zylindrische Behälter,		1994

Stahl, Z-38.11-241 in Auffangraum
 wassergefährdender Stoff, WGK
 Toluylendiisocyanat, WGK 2

Anlagen-Nr. der Wasserbe- Anlagenart Gefährdungsstufe
hörde Lageranlage ■ A

LWS/301/94

Anlagenbezeichnung Anzahl Behälter/Gesamtvolumen

AT 113 Lager Diphenylmethandiisocyanat, ■ Anlagen a ■ m³
MDI

Bauart der Anlage, Anlagenart, Behälter- Baujahr Behälter
 material

Einwand. stehende zylindrische Behälter, Stahl, 1x 1994/1x 2018
 Z-38.11-241 in Auffangraum

wassergefährdender Stoff, WGK

Diphenylmethandiisocyanat, WGK 1

Anlagen-Nr. der Wasserbe- Anlagenart Gefährdungsstufe
hörde Abfüllfläche C

LWS/301/94

Anlagenbezeichnung

AT 115 Abfüllfläche für Polyol, TDI, MDI

Bauart der Anlage, Anlagenart, Behälter- Baujahr Behälter
 material

WU-Beton und medienbeständige Beschichtung 1994

wassergefährdender Stoff, WGK

Polyol, WGK 1, Toluylendiisocyanat, WGK 2, Diphenylmethandiisocyanat, WGK 1

Einbauart der Anlagen

oberirdisch ortsfest Im Gebäude

Anlagenbetreiber/in

Carpenter GmbH OT Thörey, Industriestraße 2, 99334 Amt Wachsenburg

Anlagenstandort (Straße, Ort)

Carpenter GmbH OT Thörey, Industriestraße 2, 99334 Amt Wachsenburg

Lage: Messtischblatt

Lage: Koordinaten

TK25 Blatt R 4424640 H 5638870

Gemarkung Flur Flurstück

Thörey 2 499/3

Trinkwasserschutzzone Sondergebiet Einzugsgebiet

nein nein Gera

Erstzulassung durch Thüringer Landesverwaltungsamt

Art der Zulassung Genehmigungsbescheid

Aktenzeichen/Registriernummer der Bescheid vom 15.08.1994

Zulassung 602.NIT-8611.38/94

- 8.2. Nebenbestimmungen im Rahmen der Einvernehmenserklärung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**
- 8.2.1 Die bisher durchgeführte wiederkehrende Sachverständigenprüfung für die Lageranlagen AT 111 Lager, Polyol und AT 113 Lager Diphenylmethandiisocyanat (MDI) entfällt.
- 8.2.2 Die Lageranlagen im Lager AT 112 Lager Toluylendiisocyanat (TDI) und die Abfüllfläche Polyol/TDI/MDI sind wiederkehrend
im Abstand von 5 Jahren,
nach einer wesentlichen Änderung und
bei einer endgültigen Stilllegung der Anlagen
auf den ordnungsgemäßen Zustand durch einen Sachverständigen nach § 52 AwSV überprüfen zu lassen.
- 8.2.3 Die Anmeldung zur Sachverständigenprüfung hat durch den Betreiber zu erfolgen. Die Anmeldung ist umgehend, spätestens 2 Monate nach Zustellung dieses Bescheides durchzuführen.
- 8.2.4 Der Betreiber hat dem Sachverständigen vor der Prüfung die für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide sowie die vom Hersteller und vom Fachbetrieb ausgehändigten Zulassungen und Bescheinigungen vorzulegen.
- 8.2.5 Der Betreiber der Anlage hat die Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.
- 8.2.6 Das Füllen und Entleeren der Behälter ist zu überwachen. Vor Beginn dieser Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Sicherheitseinrichtungen festzustellen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlagen und der Überwachungseinrichtungen sind beim Befüllen einzuhalten.

Gründe

I.

Sachverhaltsdarstellung

Mit Schreiben vom 17.01.2018, eingereicht am 24.01.2018 und zuletzt ergänzt am 06.06.2018, beantragte die Fima CARPENTER GmbH in 99334 Amt Wachsenburg / OT Thörey, Industriestraße 2, die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang, insbesondere zur Herstellung von Kunststoffen / hier: Herstellung von Polyurethan-Weichschaum (Anlage Nr. 4.1.8 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV) am Standort in 99334 Amt Wachsenburg, Industriestraße 2, Gemarkung Thörey, Flur 2, Flurstück-Nr. 499/2, 499/3, 499/4, 499/9, 526/1, 526/2, 526/6, 527/1, 527/2, 527/7 und Gemarkung Rehestädt, Flur 4, Flurstück-Nr. 376, 376/1, 377, 380/2.

Bei der Anlage zur Herstellung von PU-Weichschaum handelt es sich um eine sogenannte Horizontal-Schäumenanlage zur Herstellung von Polyurethan-Weichschaumelementen für die Polsterbetten- und Automobilindustrie. Diese Anlage wurde mit Bescheid des TLVwA Nr. 38/94 vom 15.08.1994 als Neuanlage (damals: Anlage der Nr. 4.1h/Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV) genehmigt.

Eine Änderung nach § 15 Abs. 2 BImSchG erfolgte nach Erlassen des Bescheides Nr. 92/07/A vom 13.08.2007 (Änderungsgegenstand: Errichtung und Betrieb eines [REDACTED]-Lagersilos (BE 140) und von [REDACTED] Mischbehältern ([REDACTED] mit [REDACTED]) incl. Nebeneinrichtungen.

2007 erteilte das LRA-IK Baugenehmigungen (AZ: 20070336/030, 20070336/046 und 20070524/011) für die Erweiterung „Anbau an Produktionshalle“ (und „Nachtrag“) sowie „Neubau [REDACTED]-Silo“.

Die Genehmigung Nr. 38/94 vom 15.08.1994 wurde hinsichtlich der Beauflagungen zur Luftreinhaltung mit Nachträglicher Anordnung (N.A.) der Überwachungsbehörde (UIB IIm-Kreis) vom 01.04.09 an die geänderte Gesetzeslage angepasst (Anpassung der Grenzwerte an neue TA Luft 2002).

Wesentliche Änderungen erfolgten nach Erteilung der Bescheide:

- Nr. 25/14 vom 16.12.2015
- Nr. 14/16 vom 23.11.2016 (i.V.m. Nr.14/16/N1 v. 24.02.2017)
- Nr. 10/16 vom 16.05.2017.

Gegenstand der wesentlichen Änderung (03/18) der bestehenden Anlage zur Herstellung von PU-Weichschaum sind Erhöhung der Produktionsleistung von derzeit [REDACTED] Tonnen PU-Weichschaum pro Monat auf künftig max. [REDACTED] t/Mon., Erweiterung des Produktionssortiments um einen [REDACTED] Schaum, Erhöhung der Schäumzeit pro Monat, Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen [REDACTED]-Lagertanks für MDI ([REDACTED]) für den Einsatz einer zusätzlichen MDI-Sorte und Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen [REDACTED] m³-Mischbehälters zum Mischen von [REDACTED] mit [REDACTED], Lagerung und Verwendung weiterer Zusatzstoffe und damit Anpassung des Stoffrahmens zum Vielstoffbetrieb i.S. § 6(2) BImSchG, Anpassung der Tankwagenabfüllstation, Installierung notwendiger Rohrleitungen sowie die genehmigungsrechtliche Prüfung und ggf. Richtigstellung der Gefährdungsstufen nach § 39 AwSV für die Lagerbehälter im Tanklager. (→Details dazu im Tenor dieses Bescheides).

Der Änderungsgenehmigungsantrag vom 17.01.2018 enthält auch den Antrag der Firma Carpenter GmbH gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 03/18 am 08.06.2018 nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet und antragsgemäß im vereinfachten Verfahren nach § 16(2) BImSchG durchgeführt.

Die Belange Immissionsschutz, Störfallrecht und Lärmschutz wurden im TLVwA / Ref. 420 - Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz u. Gentechnik geprüft.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurde die Gemeinde Amt Wachsenburg sowie die folgende Behörden und Stellen am Genehmigungsverfahren beteiligt:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Abt. IV Umwelt / Ref. 450 – Abwasser
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, RI Mittelthüringen
- Landratsamt Ilm-Kreis
 - Untere Immissionsschutzbehörde (Überwachung)
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Brandschutzbehörde
 - Untere Abfallbehörde
 - Untere Bodenschutzbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
- Umweltbundesamt / Deutsche Emissionshandelsstelle.

Die Gemeinde Amt Wachsenburg teilte mit Schreiben des Bürgermeisters vom 06.07.2018 i.V.m. 11.12.18 mit, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbepark Ichtershausen/Thörey“, 4. Änderung eingehalten werden und aus Sicht der Gemeinde dem Vorhaben daher nichts entgegen steht.

Die Untere Abfallbehörde stimmte dem Vorhaben ohne zusätzliche Nebenbestimmungen zu.

Bei der wesentlich zu ändernden Chemieanlage (hier: Anlage zur Herstellung von Polyurethan-Weichschaum) handelt es sich um eine Anlage, die in der ANLAGE 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Nr. 4.2 aufgeführt und in Spalte 2 mit Buchstabe A gekennzeichnet ist. Vorhaben der Spalte 2 der ANLAGE 1 des UVPG sind nicht zwingend einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen, sondern nach Maßgabe einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG. Für das geplante Vorhaben ist eine UVP erforderlich, wenn es nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die nach § 25 zu berücksichtigen wären.

Einem durch die Firma am 17.01.2018 mit Nachtrag vom 01.06.2018 gestellten Antrag gemäß § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der wesentlichen Änderung wurde mit Bescheid Nr. 03/18/Z1 vom 26. Juli 2018 stattgegeben.

Der Antragsteller wurde am 21.12.2018 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BlmSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BlmSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BlmSchV i.V.m.

Nr. 4.1.8 und Nr. 9.3.1 und 9.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

In Bezug auf die bisherige Einstufung ergeben sich keine Änderungen durch das Vorhaben.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 BlmSchG i.V.m. § 2 Absatz 1 Nr.1 b der 4. BlmSchV sowie Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Die Anlage unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie).

BVT-Merkblätter:

Als maßgebliche BVT-Merkblätter sind heranzuziehen:

- das BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken für die Herstellung von Polymeren“ vom Oktober 2006 und
- das „BVT-Merkblatt zu Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie“ vom Februar 2003.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren war auch zu prüfen, ob durch die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Da der Antragsteller den Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt hat, war für das Vorhaben zu prüfen, ob von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden kann.

Die Anlage nach Nr. 4.1.8 ist Teil eines Betriebsbereiches und unterliegt der 12. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (12. BlmSchV - Störfall-Verordnung). Somit ist das Genehmigungsverfahren grundsätzlich mit Öffentlichkeitsbeteiligung - gemäß den Anforderungen des § 10 BlmSchG - zu führen. Nach § 19 BlmSchG kann „... die Genehmigung einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, ... nicht im vereinfachten Verfahren erteilt werden, wenn ... der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten unterschritten wird ... oder durch deren störfallrelevante Änderung ... erstmalig unterschritten wird...“.

Die von der Änderung betroffene Anlage ist Bestandteil eines Betriebsbereiches der Oberen Klasse nach § 2 Nr. 2 StörfallVO. Um dem Antrag nach § 16(2) der Fa. Carpenter GmbH (Verzicht auf öffentliches Verfahren) stattgeben zu können, muss insbes. auch geprüft werden, ob dafür die Bedingungen auch aus störfallrechtlicher Sicht erfüllt sind, d.h. es muss festgestellt werden, ob es sich um eine störfallrelevante Änderung i.S. § 3 Abs. 5b BlmSchG handelt oder nicht. Denn dem § 16(2) – Antrag kann nur gefolgt werden, wenn sich durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können.

Die Anlage nach Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV ist vor der wesentlichen Änderung und unverändert auch nach deren Realisierung Teil eines Betriebsbereiches der Oberen Klasse. Gegenüber dem mit Bescheid Nr. 10/16 vom 16.05.2017 genehmigten Zustand ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen. Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme nicht um eine störfallrelevante Änderung nach § 16a BlmSchG, bei welcher der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten sich ändert.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BlmSchG wurde auf Antrag der Firma Carpenter GmbH von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Das durchzuführende Genehmigungsverfahren wird somit als vereinfachtes Verfahren wie ein Verfahren gemäß § 19 BlmSchG durchgeführt.

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da der Standort des Vorhabens keine Beeinträchtigung eines geschützten Gebietes im Sinne der Nummer 2 der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Folge haben kann und durch das Vorhaben auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Dieses Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 23.07.2018 (Ausgabe 30/18 Seite 966) im Thüringer Staatsanzeiger bekanntgegeben.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG insbesondere ein

- die Baugenehmigung nach ThürBauO
- das Einvernehmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für die Maßnahmen
Erweiterung des Tanklagers AT 113 Diphenylmethandiisocyanat (MDI) von ■■■ m³ auf ■■■ m³ um einen zusätzlichen ■■■ m³ (■■■ t) Tank für MDI
Installation eines zusätzlichen Anschlussflansches einschließlich Entladepumpe, Absperrarmaturen und Befüll-Leitung zum neuen Tankbehälter
gemäß § 40 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) i.V.m. § 46 Abs. 2 AwSV am Standort in Thörey, Industriestraße 2 auf der Grundlage der in ANLAGE 1 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen und unter Einhaltung der in Ziffer III. unter Pkt. 8 festgesetzten Nebenbestimmungen
- Genehmigung nach § 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) nach Maßgabe der unter Einhaltung der in Ziffer III. unter Pkt. 3 festgesetzten Nebenbestimmungen.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend den in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BlmSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbepark Ichtershausen/Thörey“, 4. Änderung, der Gemeinde Amt Wachsenburg.
Mit Schreiben des Bürgermeisters der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 06.07.18 i.V.m.

11.12.18 wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbepark Ichttershausen/Thörey“ (4. Änderung) eingehalten werden und dem Vorhaben aus Sicht der Gemeinde nichts entgegen steht. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Die Änderung ist raumordnerisch nicht relevant. Somit stehen der Genehmigung keine raumbedeutsamen bauplanungsrechtlichen Gründe entgegen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Untere Wasserbehörde hat zu den folgenden Maßnahmen

- Erweiterung des Tanklagers AT 113 Diphenylmethandiisocyanat (MDI) von ■■■ m³ auf ■■■ m³ und
- Installierung einer zusätzlichen Befüll-Leitung einschließlich Anschlussflansche, Absperrarmaturen und Entladepumpe an der Tankwagenabfüllstation AT 115

festgestellt:

Es wird ein weiterer ■■■ m³ (■■■ t) Tank für MDI in dem bestehenden Lagerraum mit ausreichenden Rückhaltevolumen aufgestellt. Hersteller ist wie bei der bestehenden Anlage Firma DEHOUST GmbH. Es handelt sich um einen bauaufsichtlich zugelassenen einwandigen stehenden Behälter mit der Zulassungsnummer (DIBt) Z-38.11-241. Die Anlage wird durch den Fachbetrieb nach Wasserhaushaltsgesetz H & S Anlagentechnik GmbH errichtet. Die Zulassung als Fachbetrieb nach WHG liegt vor (Zertifikat Z8114788498). Der Tank wird im bestehenden Tanklager aufgestellt. Der Boden des Tanklagers (22m x 23m) ist um 1,5 m abgesenkt, sodass ein Rückhaltevolumen von ca. 760 m³ vorgehalten wird, welches durch einen 1,5 m hohen Sockel in einen Bereich mit den Polyoltanks und einen Bereich mit Isocyanattanks getrennt wird. Der neue Tank für MDI wird im Bereich der Isocyanattanks aufgestellt, in welchem bereits ein Tank für MDI steht. Das Rückhaltevolumen ist ausreichend.

Bei der Tankwagenabfüllstation AT 115 wird eine zusätzliche Befüll-Leitung einschließlich Anschlussflansche, Absperrarmaturen und Entladepumpe installiert. Die bestehende Abfüllfläche entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Entscheidung über die Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes (AZB):

Der Antragsteller legte mit seinen Unterlagen plausibel dar, dass im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers durch relevante gefährliche Stoffe auf dem Anlagengelände nicht möglich ist, da ein Eintrag durch die tatsächlichen Umstände auszuschließen ist (→§ 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG).

Die Genehmigungsbehörde stellt fest, dass somit das Erfordernis der Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG entfällt.

NEBENBESTIMMUNGEN

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

Konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nichts weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1 der Nebenbestimmungen (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.5 und 1.8 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Ilm-Kreis. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Ilm-Kreis Kenntnis von wichtigen Ereignissen zur Anlage erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.6 und 1.7) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen des Bescheides bleiben Erlöschungsfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbes. die des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.4 der Nebenbestimmungen (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm und dem rechtskräftigen Bebauungsplan. Sie dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Ziffer III.5 der Nebenbestimmungen (Baurecht) i.V.m. Ziffer III Nr. 1.9 (Allgemeines):

Der beantragte Behälter (■ m³ - Lagertank für MDI) ist gemäß Thüringer Bauordnung baugenehmigungspflichtig. Als Bestandteil der Antragsunterlagen wurde mit der eingereichten Zulassung DIBt-Nr. Z-38.11-241 der erforderliche Nachweis erbracht, dass der Behälter statisch geprüft ist.

Eine Abnahmepflicht nach Errichtung dieses ■ m³ - Lagertanks für MDI ist nach Vorlage der erforderlichen Prüfzeugnisse bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde aus folgendem Grund entbehrlich, denn der Behälter mit der **Fabrik-Nr. 17 9863**, Baujahr 2018, wurde geprüft auf: Abmessung und Ausführung, Schweißnähte, Dichtheit und Sauberkeit des Behälterinneren.

Diese v.g. Prüfzeugnisse (→ Auflistung in ANLAGE 1 dieses Bescheides unter Pkt. 13) wurden durch den Antragsteller bisher ausschließlich der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ilm-Kreis übergeben. Da es sich hierbei um entscheidungserheblichen Unterlagen handelt, die maßgeblich waren für die baurechtliche Beurteilung, müssen sie Bestandteil der Antragsunterlagen werden und der Antragsteller wurde mit der Nebenbestimmung Nr. 1.9 zu deren Übergabe vor Inbetriebnahme der Anlage verpflichtet.

Ziffer III.8 der Nebenbestimmungen (Wasserrecht)

Die Änderungsmaßnahme beinhaltet die Erweiterung des Tanklagers AT 113 Diphenylmethandiisocyanat (MDI) von ■ m³ auf ■ m³ durch Aufstellung eines weiteren ■ Tanks für MDI in dem bestehenden Lagerraum mit ausreichenden Rückhaltevolumen. Hersteller ist wie bei der bestehenden Anlage die Fa. DEHOUST GmbH. Es handelt sich um einen bauaufsichtlich zugelassenen einwandigen stehenden Behälter mit der Zulassung Z-38.11-241. Die Anlage wird durch den Fachbetrieb nach Wasserhaushaltsgesetz H & S Anlagentechnik GmbH errichtet. Die Zulassung als Fachbetrieb nach WHG liegt vor (Zertifikat Z8114788498).

Der Tank wird im bestehenden Tanklager aufgestellt. Der Boden des Tanklagers (22 m x 23 m) ist um 1,5 m abgesenkt, sodass ein Rückhaltevolumen von ca. 760 m³ vorgehalten wird, welches durch einen 1,5 m hohen Sockel in einen Bereich mit den Polyoltanks und einen Bereich mit Isocyanattanks getrennt wird. Der neue Tank für MDI wird im Bereich der Isocyanattanks aufgestellt, in welchem bereits ein Tank für MDI steht. Das Rückhaltevolumen ist ausreichend.

Bei der Tankwagenabfüllstation AT 115 wird eine zusätzliche Befüllleitung einschließlich Anschlussflansche, Absperrarmaturen und Entladepumpe installiert. Hieraus ergeben sich keine weiteren Anforderungen. Die bestehende Abfüllfläche entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Beantragt ist auch eine Änderung der Einstufung der Lageranlage AT 113.

Im Tanklager werden drei verschiedene Stoffe gelagert:

■ m³ Polyol in ■ Tanks,
■ m³ TDI in ■ Tanks und
■ m³ MDI in ■ Tanks.

Bisher wurden diese als Anlage der Gefährdungsstufe D alle 5 Jahre geprüft.

Der Antragsteller legt im Antrag dar, dass die Behälter (■ Polyol, ■ TDI und ■ MDI) über fest verlegte Rohrleitungssysteme und stationär angeordnete Pumpen befüllt bzw. entleert werden. Die Lagertanks sind so gegeneinander verriegelt sind, dass jeweils nur ein Tank durch einen Tankwagen befüllt werden kann. Die Entnahme erfolgt ebenfalls aus nur einem MDI-/TDI- bzw. Polyoltank. Ist der betreffende Tank leer, schaltet die Entnahme auf einen anderen Tank um und verriegelt den entleerten Tank. Ein Umpumpen zwischen den Tanks erfolgt nicht.

Es handelt sich bei den ■ Tanks um Einzelbehälter, welche zwar gemeinsam in einer bzw. zwei Auffangwannen aufgestellt sind und in einem funktionalen Zusammenhang mit der Schäumenanlage (HBV-Anlage) stehen, aber kein unmittelbarer sicherheitstechnischer Zusammenhang besteht. Bei Defekt eines Tanks kann nur der eine defekte Tank (unabhängig von weiteren Sicherheitsmaßnahmen betrachtet) auslaufen, nicht aber die anderen Tanks.

Nach § 14 Abs. 2 AwSV gehören zu einer Anlage alle Anlagenteile, die in einem engen funktionalen oder verfahrenstechnischen Zusammenhang miteinander stehen. Da der unmittelbare sicherheitstechnische Zusammenhang nicht gegeben ist, sind die Tanks als Einzelanlagen einzustufen.

Die ■ Tanks mit je ■ m³ Polyol werden als ■ Anlagen der Gefährdungsstufe A eingestuft.

Die ■ Tanks mit je ■ m³ MDI werden als ■ Anlagen der Gefährdungsstufe A eingestuft

Die ■ Tanks mit je ■ m³ TDI werden als ■ Anlagen der Gefährdungsstufe C eingestuft.

Für die Einstufung in die Gefährdungsstufe ist das TDI, WGK 2 maßgebend.

Nach § 39 Abs. 4 AwSV Bei Abfüllanlagen ist das maßgebende Volumen entweder der Rauminhalt, der sich beim größten Volumenstrom über einen Zeitraum von zehn Minuten ergibt, oder der Rauminhalt, der sich aus dem mittleren Tagesdurchsatz der Anlage ergibt, wobei der größere Wert maßgebend ist.

Bei TDI WGK 2 mit ■ t Jahresumsatz ergibt sich ein mittlerer Tagesdurchsatz ■ t/d (250 AT) bzw. ■ t/d (365 AT), so dass die Abfüllfläche in die Gefährdungsstufe C eingestuft wird.

Die Anlagen der Gefährdungsstufe A sind somit nicht mehr prüfpflichtig. Die Anlagen der Gefährdungsstufe C sind weiterhin wiederkehrend alle 5 Jahre prüfpflichtig.

Begründung zur Kostenentscheidung (Ziffer I.3. des Tenors):

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2.5 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMLFUN.

Demnach ist die Höhe der Gebühren für diesen immissionsschutzrechtlichen Bescheid von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig.

Diese sind im Antrag in Höhe von [REDACTED] € (brutto) ausgewiesen.

Gemäß Ziffer 2.1.2.4 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 1,0 % dieses Betrags, mindestens jedoch [REDACTED] € als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Zusätzlich waren die für die Veröffentlichung der Entscheidung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 UVPG im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 30/2018 (Seite 966) vom 23.07.2018 anfallenden Kosten in Höhe von [REDACTED] € als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2.4 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Damit beträgt der Gesamtbetrag für diesen Bescheid [REDACTED] **Euro**.

Hierzu ergeht eine gesonderte Zahlungsaufforderung an den Betreiber.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Gudrun Wünsch
Sachbearbeiterin

ANLAGEN:

Anlage 1 - Verzeichnis der Antragsunterlagen

Anlage 2 - Hinweise

ANLAGE 1:

Verzeichnis der Antragsunterlagen

ORDNER 1

0.	<i>Deckblatt und Inhaltsverzeichnis</i>	(3 Blatt)
1.	Antrag	
	<i>(Deckblatt)</i>	(1 Blatt)
	Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 BlmSchG	
	Fbl. 1.1 und 1.2 vom 17.01.18 incl. Aktualisierung vom 05.04.2018	(2 Blatt)
	- mit Antrag: Zulassung vorzeitigen Beginns (§8a BlmSchG)	
	- und Antrag: Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 16(2) BlmSchG)	
	Zusatzblatt zu Formblättern Fbl. 1.1 und 1.2 (zu Pkt. 1.2, 1.3, 1.5	(2 Blatt)
	Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 Nr. BlmSchG	(1 Blatt)
2.	Standort der Anlage, Landschaftspflege	
2.1	Standortbeschreibung	(3 Blatt)
2.2	Naturschutz, Landschaftspflege	(1 Blatt)
2.3	Anhang	
2.3.1	Übersichtsblatt	(1 Blatt)
2.3.2	Formblatt 2.22/1-3	(3 Blatt)
2.3.3	Ausschnitt aus digitaler topogr. Karte, M 1 : 10.000 mit Legende	(2 Blatt)
2.3.4	Auszug aus Liegenschaftskarte Amt Wachsenburg (erstellt: 01.02.2016) M 1 : 2.000 mit Legende	(2 Blatt)
2.3.5	Lageplan Genehmigungsplanung Projekt „Erweiterung T“, Projektnummer 17-44, Plannummer 602 (Stand: 04.04.2018), M 1 : 500	(1 Blatt)
2.3.6	Genehmigungsfreistellung nach § 61 THÜRBauO für Bauvorhaben: „Erweiterung Mitarbeiterparkplätze...“ erteilt Amt Wachsenburg 08.03.16 incl. Anlagen (Planunterlagen)	(12 Blatt)
3.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
3.1	Allgemeines, Genehmigungssituation, Änderungsgegenstand	(10 Blatt)
3.2	Beschreibung der Anlagenteile und des Verfahrens	
3.2.1	Kurzbeschreibung des Verfahrens	(1 Blatt)
3.2.2	Rohstofflager (BE 100) – Änderungsgegenstand	(6 Blatt)
3.2.3	Schäumenanlage (BE 200) – Änderungsgegenstand	(4 Blatt)
3.2.4	Reife- und Langblocklager (BE 300) - Keine Änderung vorgesehen	(1 Blatt)
3.2.5	Zuschnitt u. Verpackung (BE 400) – Keine Änderung vorgesehen	(2 Blatt)
3.2.6	Fertigwarenlager und Versand (BE 500) Keine Änderung vorgesehen	
3.2.7	Sonstiges - Keine Änderung vorgesehen	(2 Blatt)
3.3	Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	(1 Blatt)
3.4	Betriebszeiten	(1 Blatt)
3.5	Angaben zur Energieeffizienz	(1 Blatt)
3.6	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	(1 Blatt)
3.7	Anhang (<i>Übersichtsblatt</i>)	(1 Blatt)
3.7.1	Formblatt 2.1 Technische Betriebseinrichtungen	(7 Blatt)
3.7.2	„Verfahrensfließbild Carpenter GmbH Stand 05.04.2018“	(1 Blatt)
3.7.3	PUR-Tanklager... R&I-Fließbild Zeichn.-Nr. 902_flb_01	(1 Blatt)
3.7.4	PUR-Tanklager...Zusammenstellung Bl.1/3 Zeichn.-Nr. 902_zus1_02	(1 Blatt)
3.7.5	PUR-Tanklager...Erweiterung MDI-Tank [REDACTED] Zeichn.-Nr. 902_b50_mdi_02	(1 Blatt)
3.7.6	Technisches Datenblatt TDB 01/D Mineralisierte Heizleitung	(4 Blatt)
3.7.7	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung DIBt: Z-38.11-241 Zulassungsgegenstand: Einwandige stehende zylindrische Behälter Fa. DEHOUST GmbH v. 29.01.16 (bis 29.01.21) 12 S. + 3 Anlagen	(15 Blatt)
3.7.8	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung DIBt: Z-65.11-230	

	Zulassungsgegenstand: Standgrenzschalter (Schwingsonde) mit Messumformer als Teil von Überfüllsicherungen, Bezeichnung „LIQUIPHANT M“ bzw. „LIQUIPHANT S“ Fa. Endress + Hauser GmbH & Co. KG vom 08.10.2015 (bis 01.08.2019) 8 Seiten, 1 Anlage und 60 Seiten technische Beschreibung Nr. 99.0000-I v. 15.7.15	(40 Blatt)																																				
3.7.9	Zertifikat über die Anerkennung als Fachbetrieb nach WHG Nr. Z8114788498 incl. Prüfbericht	(2 Blatt)																																				
3.7.10	Zeichnung [REDACTED] -Mischbehälter Carpenter GmbH Erweiterung Mischtanks Nr. 597apl_08	(1 Blatt)																																				
3.7.11	Zeichnung [REDACTED] -Mischbehälter Carpenter GmbH Behälterzeichnung Nr902 b12_01 vom 20.12.17	(1 Blatt)																																				
4.	Gehandhabte Stoffe und entstehende Abfälle																																					
4.1	Stoffe und Stoffmengen	(4 Blatt)																																				
4.2	Anfallende Abfälle	(2 Blatt)																																				
4.3	Anhang (<i>Übersichtsblatt</i>)	(1 Blatt)																																				
4.3.1	Formblatt 2.2 Stoffübersicht (Formblatt 2.2a – entfällt)	(6 Blatt) (1 Blatt)																																				
4.3.2	Formblatt 2.3 Stoffdaten (Chemie/Physik)	(3 Blatt)																																				
4.3.3	Formblatt 2.4 Stoffdaten (Wirkung/Gefahr)	(2 Blatt)																																				
4.3.4	Formblatt 2.11 Abfälle zur Verwertung Formblatt 2.12 Abfälle zur Beseitigung	(1 Blatt) (1 Blatt)																																				
4.3.5	Übersicht zum stofflichen Rahmen für die Einsatzstoffe i.S. § 6(2) BImSchG	(3 Blatt)																																				
4.3.6	Sicherheitsdatenblätter																																					
	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Stand</th> <th>Version</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[REDACTED]</td> <td>26.02.18</td> <td>1.0</td> <td>(32 Blatt)</td> </tr> <tr> <td>[REDACTED]</td> <td>23.10.17</td> <td>4.5</td> <td>(10 Blatt)</td> </tr> <tr> <td>[REDACTED]</td> <td>25.10.16</td> <td>3.2</td> <td>(11 Blatt)</td> </tr> <tr> <td>[REDACTED]</td> <td>11.08.17</td> <td></td> <td>(15 Blatt)</td> </tr> <tr> <td>[REDACTED]</td> <td>30.01.18</td> <td>1.1</td> <td>(10 Blatt)</td> </tr> <tr> <td>[REDACTED]</td> <td>06.12.17</td> <td>1.0</td> <td>(12 Blatt)</td> </tr> <tr> <td>[REDACTED]</td> <td>31.08.16</td> <td>1.0</td> <td>(14 Blatt)</td> </tr> <tr> <td>[REDACTED]</td> <td>30.04.14</td> <td>2.0</td> <td>(13 Blatt)</td> </tr> </tbody> </table>		Stand	Version		[REDACTED]	26.02.18	1.0	(32 Blatt)	[REDACTED]	23.10.17	4.5	(10 Blatt)	[REDACTED]	25.10.16	3.2	(11 Blatt)	[REDACTED]	11.08.17		(15 Blatt)	[REDACTED]	30.01.18	1.1	(10 Blatt)	[REDACTED]	06.12.17	1.0	(12 Blatt)	[REDACTED]	31.08.16	1.0	(14 Blatt)	[REDACTED]	30.04.14	2.0	(13 Blatt)	
	Stand	Version																																				
[REDACTED]	26.02.18	1.0	(32 Blatt)																																			
[REDACTED]	23.10.17	4.5	(10 Blatt)																																			
[REDACTED]	25.10.16	3.2	(11 Blatt)																																			
[REDACTED]	11.08.17		(15 Blatt)																																			
[REDACTED]	30.01.18	1.1	(10 Blatt)																																			
[REDACTED]	06.12.17	1.0	(12 Blatt)																																			
[REDACTED]	31.08.16	1.0	(14 Blatt)																																			
[REDACTED]	30.04.14	2.0	(13 Blatt)																																			
5.	Luftreinhaltung																																					
5.1	Beschreibung der Emissionssituation	(7 Blatt)																																				
5.2	Anhang (<i>Übersichtsblatt</i>)	(1 Blatt)																																				
5.2.1	Formblätter: Formblatt 2.5: Emissionen (Vorgänge) Formblatt 2.6: Emissionen (Massen/Abgasreinigung) Formblatt 2.7: Emissionen (Quellenverzeichnis)	(2 Blatt) (2 Blatt) (1 Blatt)																																				
5.2.2	Emissionsquellenplan Maßstab 1:500, Projekt 17-44 Plan-Nr. 600 vom 04.04.2018	(1 Blatt)																																				
5.2.3	Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen vom 16.06.16, überarbeitet am 07.07.16; erstellt: GWA Umweltanalytik Bericht-Nr. 1620267	(29 Blatt)																																				
5.2.4	Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen - Laserschneidanlage- vom 15.11.17, erstellt: GWA Umweltanalytik Bericht-Nr. 11724801	(24 Blatt)																																				
6.	Lärmbelastung																																					
6.1	Beschreibung der Lärmsituation	(5 Blatt)																																				
6.2	Anhang (<i>Übersichtsblatt</i>) Formblätter: Formblatt 2.8 Lärm	(1 Blatt) (1 Blatt)																																				

10.2	Bauunterlagen			
10.2.1	Kurzbeschreibung der Baumaßnahmen			(1 Blatt)
10.2.2	Anhang			
	Übersichtsblatt			(1 Blatt)
10.2.2.1	Bauantrag vom 15.03.2018 für die Erweiterung des Tanklagers (TL) („Projekt-Nr. 17-44“)			
	Deckblatt / Inhaltsverzeichnis			(2 Blatt)
	Bescheinigung zur Bauvorlagenberechtigung			(1 Blatt)
	Versicherungsbestätigung			(1 Blatt)
	Formblätter:			
	Bauantrag			(3 Blatt)
	Baubeschreibung			(4 Blatt)
10.2.2.2	Zertifikat Z8114788498 über Anerkennung als Fachbetrieb nach WHG			(1 Blatt)
	Prüfbericht TÜV NORD –Prüfung eines Fachbetriebes nach WHG			(1 Blatt)
10.2.2.3	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung DIBt: Z-38.11-241 Zulassungsgegenstand: Einwandige stehende zylindrische Behälter Fa. DEHOUST GmbH v. 29.01.16 (bis 29.01.21) 12 S. + 3 Anlagen			(15 Blatt)
10.2.2.4	<i>Pläne / Zeichnungen (je 1 Blatt)</i>	<i>Stand</i>	<i>Plan-Nr.</i>	<i>Maßstab</i>
	Auszug aus Liegenschaftskataster	15.03.18		M 1 : 2000
	Erweiterung TL/Übersichtsplan	04.04.18	4000	M 1 : 250
	Erweiterung TL/Grundriss Einbauten	04.04.18	4100	M 1 : 100
	■■■■■■-Mischbehälter			
	Erweiterung Mischtanks	05.04.18	597apl_08	(verkleinert)
	■■■■■■-Mischbehälter			
	Behälterzeichnung	20.12.17	902 b12_01	M 1 : 20
	PUR-Tanklager			
	Erweiterung MDI-Tank ■■■■■■	20.02.18	902 b50_mdi_02	(verkleinert)
	PUR-Tanklager			
	Zusammenstellung Bl.1/3	19.02.18	902_zus1_02	(verkleinert)
10.2.2.5	Typenstatik für drucklose Lagerbehälter (einwandige Ausführung) Chemie- und Tankanlagenbau Reuther GmbH v. 25.08.10 (Deckblatt, Inhalt und S. 1-26)			(14 Blatt)
10.2.2.6	Statische Berechnung Projekt-Nr. A5893/17 Einbau eines Tanklagers Engelhard+Wese GmbH vom 13.11.2017			(7 Blatt)
11.	Angaben zur Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes (AZB)			(8 Blatt)
12.	Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls bezüglich einer UVP-Pflicht (vom 05.04.2018)			
12.1	Textliche Erläuterungen zur Vorprüfung, Verzeichnis der Anhänge			(35 Blatt)
12.2	Anhänge (Seitenzahlen jeweils incl. Deckblatt/Inhaltsübersicht):			
	Anhang 1: Ausschnitt aus top. Karte M 1:10.000 mit Kennz. IP und Legende			(2 Blatt)
	Anhang 2: Auszug aus Liegenschaftskarte (mit Legende)			(2 Blatt)
	Anhang 3: Lageplan Planung (Stand 21.11.17; verkleinert→ohne Maßstab)			(1 Blatt)
	Anhang 4: Geoproxy-Kartenauszug des Thür. Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr (30.11.2017)			(1 Blatt)
	Anhang 5: Kartenauszug (LRA-IK) mit Kennzeichn. Lage Spitzahorn (Druckdatum 16.06.2014)			(2 Blatt)
	Anhang 6: Kopie v. Schreiben des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, Sitz Weimar vom 20.06.14			(2 Blatt)

13. Ergänzungen zu den Unterlagen:

(folgende entscheidungserhebliche Unterlagen wurden bisher durch den Antragsteller nur an der Unteren Baubehörde im Landratsamt übergeben):

- 13.1 Prüfzeugnis vom 30.04.2018 für einen einwandigen, stehenden Behälter für die Lagerung von wassergefährdenden, brennbaren und nichtbrennbaren Flüssigkeiten
(gemäß Schild: H & S Anlagentechnik GmbH, Sandstr. 19, 27232 Sulingen Baujahr 2018, Fabrik-Nr. 17 9863, Inhalt 50.900 Ltr.) (1 Blatt)
- 13.2 Textblatt: „4. Bauliche Anforderungen an Läger....“ (1 Blatt)
- 13.3 Prüfzeugnis vom 30.04.2018 für einen einwandigen, stehenden Behälter aus Stahl mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (Zulassungs-Nr. Z-38.11-241) DEHOUST GmbH 31582 Nienburg
(gemäß Schild: DEHOUST GmbH, Forstweg 12, 31582 Nienburg, Baujahr 2018, Herstellungs-Nr. 17 9863, Zul. Füllungsgrad 95 %/m Rauminhalt 50,9 m³) (1 Blatt)

ANLAGE 2

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Landratsamt Ilm-Kreis / Amt für Umwelt
Untere Immissionsschutzbehörde
Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
Untere Wasserbehörde
Untere Naturschutzbehörde
 - Landratsamt Ilm-Kreis / Untere Bauaufsichtsbehörde
Bauordnungsamt
Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (Untere Brandschutzbehörde)
3. In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen in Erfurt.
4. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
6. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
7. Der Anlagenbetreiber ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLVWA als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen.
Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
8. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
9. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
10. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

11. Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
12. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
13. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen den Anlagenbetreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
14. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG). Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser von gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser) einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das Landratsamt Ilm-Kreis.
15. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
16. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigte Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Ilm-Kreis anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Betreiberpflichten der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
18. Der Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
19. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzu-

bringen.

20. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt IIm-Kreis als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
21. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt IIm-Kreis anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt IIm-Kreis mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt IIm-Kreis abzustimmen.

22. SONSTIGE HINWEISE

22.1 Luftreinhaltung

Sollte sich nach Inbetriebnahme des neuen ■■■■■ Mischbehälters in der BE 200 herausstellen, dass eine Rückführung der Abluft in den Arbeitsraum gemäß Unterlagen zum Bescheid 03/18 dauerhaft nicht möglich ist, so hat der Betreiber diese Abluft über Dach des Produktionsgebäudes in den freien Luftstrom abzuführen. eine derartige Abweichung von den Unterlagen zum Bescheid 03/18 wäre dann aber vor der Realisierung bei der Genehmigungsbehörde mindestens nach § 15 BImSchG anzuzeigen unter Vorlage entsprechender Unterlagen für ggf. geänderte Ableitbedingungen, damit geprüft werden kann, ob diese Änderung wesentlich ist.

22.2 Lärmschutz

Die zuständige Überwachungsbehörde (untere Immissionsschutzbehörde, Landratsamt IImkreis) hat die Möglichkeit, gemäß BImSchG eine Nachweismessung der Schallimmissionen zu fordern.

22.3 Störfallrecht

Die Änderungsmaßnahmen des beantragten Vorhabens 03/18 sind bei der nächsten Fortschreibung des Sicherheitsberichtes zu berücksichtigen und einzuarbeiten.

22.4 Wasserwirtschaft

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 40 Abs. 1 AwSV anzeigepflichtig. Die Wasserbehörde kann die angezeigte Maßnahme untersagen, wenn Gewässer verunreinigt oder sonst in ihren Eigenschaften nachteilig verändert und diese Nachteile nicht durch Benutzungsbedingungen oder Auflagen verhütet werden können.